



Datum, 28.09.2022 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/299/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.10.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	20.10.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser 2023

Sachdarstellung:

Die Kalkulation kostendeckender Abwassergebühren (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) für das Jahr 2023 ist unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Verzinsung, unter Beachtung der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse, Abschreibungen, Personalkosten sowie der Verbandsumlage erstellt worden.

Kostenunterdeckungen sollen nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in den Folgejahren ausgeglichen werden, Kostenüberdeckungen sind innerhalb von 5 Jahren zu berücksichtigen. Bis einschließlich 2017 waren die Abwassergebühren defizitär. Dies wurde politisch so gewollt und beschlossen, weshalb diese Unterdeckungen nicht mehr zu berücksichtigen sind. Seit 2018 wurden erhebliche Überschüsse angesammelt, deren Höhe wie folgt ist:

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
• Gebührenüberdeckung 2018:	49.050,20 €	0,00 €
• Gebührenüberdeckung 2019:	84.342,28 €	0,00 €
• Gebührenüberdeckung 2020:	202.578,55 €	76.427,90 €
• Gebührenunter-bzw. überdeckung 2021:	- 138.254,68 €	94.560,14 €
Stand Gebührenrücklage:	197.716,35 €	355.832,47 €

Die Gründe für die erheblichen Überdeckungen sind vor allem mit der Haushaltslage der Stadt und der andauernden vorläufigen Haushaltsführung zu begründen. Obwohl die Gebührenbereiche eigentlich haushaltsunabhängig sind, litt der Bereich ebenso daran, dass nur die dringendsten Ausgaben geleistet werden konnten, weil die Zahlungsunfähigkeit der Stadt Ausnahmen von der vorläufigen Haushaltsführung praktisch nicht zuließ. Entsprechend wurden eingeplante und eigentlich notwendige Ausgaben nicht umgesetzt. In der Nachkalkulation 2021 wurde im Schmutzwasser erstmals seit 2017 wieder ein Defizit gefahren.

Grundsätzlich ist das oberste Ziel im Gebührenbereich, die Gebühren konstant zu halten. Unter dieser Prämisse hat man die Möglichkeit, mit den vorhandenen Rücklagen zu jonglieren, immer mit der Maßgabe, dass die Rücklage aus dem Jahr 5 spätestens eingesetzt wird. Diese Not besteht in der Kalkulation 2023 nicht, weil die Überdeckungen 2018, 2019 (jeweils komplett) und 2020 (ein kleiner Teil) die Unterdeckung 2021 ausgeglichen hat.

Schmutzwassergebühr 2023

Im Sinne der Gebührenstabilität empfiehlt die Verwaltung im Bereich Schmutzwasser die vollständige restliche Überdeckung aus dem Jahr 2020 einzusetzen um die Gebührenerhöhung abzufedern und auf 2,15 €/m² festzulegen. Leider stehen dann zukünftig keine Rücklagen für spätere Kalkulationen zur Verfügung. Es bleibt abzuwarten wie das Jahr 2022 im Gebührenbereich abschließt und ob hier ggf. wieder Rücklagen gebildet werden können.

Weitere Informationen können der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation 2023 entnommen werden.

Niederschlagswassergebühr 2023

Die Situation im Niederschlagswasser stellt sich etwas anders dar. Hier sind die Rücklagen noch deutlich höher. Allerdings ergibt das Ergebnis der Kalkulation 2023 selbst ohne Einsatz von Rücklagen schon eine leichte Reduzierung. Das Ziel, die Gebühr konstant zu halten, kann hier nicht erreicht werden, jedoch würde bei steigenden Wasser- und Schmutzwassergebühren der Bürger hier entlastet werden.

Aufgrund der Höhe der Rücklagen ist es daher geboten, einen Teil der Rücklagen in die Kalkulation einzusetzen. Dadurch würde die Gebühr 2023 deutlich gesenkt. Was im ersten Moment positiv klingt hätte aber Folgen für den Haushalt (Finanzhaushalt). Werden die Gebühren gesenkt, werden weniger liquide Gebühreneinnahmen generiert. Ausgeglichen würde dies durch nicht liquide Rücklagen. Auf den Ergebnishaushalt hätte dies zwar keine Auswirkungen, dagegen aber auf den Finanzhaushalt, der ohnehin das Problem der Stadt ist. Wird die Niederschlagswassergebühr weiter gesenkt, wird das „Loch im Finanzhaushalt“ vergrößert und die Notwendigkeit die Lücke durch Grundsteuer B oder andere Einsparungen zu schließen vergrößert.

Es muss also zwischen der akuten Haushaltslage in 2023 gegen das Ziel der Bürgerentlastung abgewogen werden. In der derzeitigen Kalkulation wird ein Einsatz von Rücklagen vorgesehen. Daraus folgt eine Gebührensenkung von 0,06 €/m².

Für 2023 stellt sich somit folgendes Gebührenbild dar, in Klammern sind die Gebühren vom Vorjahr dargestellt:

- Schmutzwassergebühr 2,15 €/m³ (2,08 €/m³)
- Niederschlagswassergebühr 0,80 €/m² (0,86 €/m²)

	max. möglich	wird eingesetzt	max. möglich	wird eingesetzt
Gebührenüberdeckung 2018	49.050,20	0,00		
Gebührenüberdeckung 2019	84.342,28	0,00		
Gebührenüberdeckung 2020*	202.578,55	197.716,35	76.427,90	48.066,00
Gebührenunter- bzw. überdeckung 2021	-138.254,68	0,00	94.560,14	0,00
	197.716,35	197.716,35	170.988,04	48.066,00

*Im Vergleich zum Vorjahr hat sich bei der Gebührenüberdeckung eine Verschiebung zwischen Schmutz- und Niederschlagswasser ergeben. Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt sind 61.699,03 € aus der Rücklage für das Niederschlagswasser in die des Schmutzwassers umgebucht worden.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 205) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in der Sitzung am 03.11.2022 folgende

1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)

der Stadt Neu-Anspach vom 17.02.2022

zu erlassen:

Artikel I

Änderung § 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser Absatz 1

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,80 € jährlich erhoben.

Artikel II

Änderung § 26 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser Abs. 1 und 2

§ 26 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,15 €.

Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben — bei vorhandenen Teilströmen in diesen — ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,15 € bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel III

§ 40 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 2 aus der Neufassung der Entwässerungssatzung vom 07.02.2022 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, xx.xx.2022

DER MAGISTRAT

Thomas Pauli
Bürgermeister

Thomas Pauli
Bürgermeister